

---

**314/AB XXII. GP**

---

**Eingelangt am 10.06.2003**

**Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.**

Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft  
Umwelt und Wasserwirtschaft

## **Anfragebeantwortung**

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Moser, Kolleginnen und Kollegen vom 10. April 2003, Nr. 299/J, betreffend Weiterverwendung des Pflanzenschutzmittels Aldicarb, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

### Zu Frage 1:

Gemäß Artikel 19 der Richtlinie 91/414/EWG hat die Kommission am 18. Oktober 2002 den „Ständigen Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit“ um Stellungnahme zum Entwurf einer Entscheidung der Kommission über die Nichtaufnahme von Aldicarb in den Anhang 1 der Richtlinie 91/414/EWG und die Aufhebung der Zulassungen für Pflanzenschutzmittel mit diesem Wirkstoff ersucht. Die Bewertung Österreichs auf der Grundlage der vorgelegten Informationen ergab, dass unter den vorgeschlagenen Sicherheitsanforderungen davon auszugehen ist, dass Pflanzenschutzmittel, die Aldicarb enthalten, die Anforderungen der Richtlinie 91/414/EWG nicht erfüllen und es daher nicht möglich ist, diesen Wirkstoff in den Anhang 1 der Richtlinie 91/414/EWG aufzunehmen. Der Vorschlag der Kommission vom 18. Oktober 2002 wurde von Österreich daher unterstützt.

Da der Ständige Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit keine qualifizierte Mehrheit für den Vorschlag der Kommission erreichen konnte, verwies die Kommission die vorgeschlagene Maßnahme gemäss Artikel 19 der Richtlinie 91/414/EWG an den Rat.

Seitens der griechischen Präsidentschaft wurde Anfang 2003 ein Kompromissvorschlag eingebracht, wonach Aldicarb zwar nicht in den Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG aufgenommen wird, jedoch die Verwendung von aldicarbhältigen Pflanzenschutzmitteln für bestimmte unabdingbare Verwendungen („Essential uses“) in einigen Mitgliedstaaten bis 30. Juni 2007 möglich sei.

Da zuletzt im Agrarministerrat am 17./18. März 2003 die Liste der unabdingbaren Verwendungen sehr stark eingeschränkt wurde und sich bereits eine qualifizierte Mehrheit der Mitgliedstaaten sowie die Zustimmung der Kommission zum Kompromissvorschlag abzeichnete, hat Österreich sich der Stimme enthalten.

Zu Frage 2:

Die Zulassung des Pflanzenschutzmittels „Temik 10 G“, Pfl.Reg.Nr. 1608, mit dem Wirkstoff Aldicarb erfolgte nach dem Stand der Wissenschaft und Technik zum Zeitpunkt der Zulassung auf Basis der eingereichten Daten und Unterlagen.

Zu Frage 3:

Die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES, vormals Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft) empfiehlt seit Jahren präventive Kontrollmaßnahmen gegenüber phytoparasitären, bodenbürtigen Nematoden.

So werden in den Informationsbroschüren der AGES (z.B. „Empfehlungen für die Pflanzenschutzarbeit“), welche jährlich aktualisiert werden und sich nach den Grundsätzen der Guten Landwirtschaftlichen Praxis orientieren oder in den Beratungsbroschüren für einzelne Kulturpflanzen (z.B. "Wichtige Krankheiten und Schädlinge im Kartoffelbau") entsprechende Empfehlungen gemacht. Diese umfassen u.a. den Anbau auf befallsfreien

Flächen (Untersuchung auf Befallsfreiheit durch die AGES), die Verhinderung der Einschleppung, z.B. durch Verwendung von befallsfreiem Saat- und Pflanzgut und Einhaltung strikter Betriebshygiene, Einhaltung von geeigneten Fruchtfolgen, Durchwuchsbekämpfung bei Kartoffeln, Regulation anderer Wirtspflanzen als der Kulturpflanzen bei vorhandenem Befall als biologische Kontrollmaßnahmen, Anbau nematodenresistenter Kulturpflanzensorten (Sortenresistenzprüfung und Pathotypentestung durch die AGES) oder Anbau nematodenresistenter Zwischenfrüchte.

Es wird auch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Einsatz von Nematiziden nur zu einer kurzfristigen Minderung des Befalls, nicht aber zur nachhaltigen Lösung des Befallsproblems geeignet ist.

Zur Kontrolle von phytoparasitären bodenbürtigen Nematoden (freilebend und zystenbildend) sind in Österreich derzeit 6 Pflanzenschutzmittel zugelassen, welche nicht Aldicarb enthalten. Es stehen daher genügend Alternativen zu Aldicarb zur Verfügung.

Zu Frage 4:

Für Österreich wurden keine „Essential uses“ beantragt.

Zu Frage 5:

Es gibt im amtlichen Pflanzenschutzmittelregister keine Beschränkung für Pflanzenschutzmittel, welche Aldicarb enthalten. Das Pflanzenschutzmittel „Temik 10 G“ war in Österreich schon immer nur für die Anwendung im Zierpflanzenbau unter den derzeitigen Auflagen und Bedingungen zugelassen.

Zu den Fragen 6 bis 8:

263 Proben wurden im Rahmen des EU- und nationalen Monitoringprogrammes bei Obst und Gemüse untersucht. Bei allen Proben lagen die Belastungen gemäß Rückstandsdefinition unterhalb der Bestimmungsgrenze.

Zu den Fragen 9 bis 11:

Das Pflanzenschutzmittel "Aldicarb" wurde bislang in das flächendeckende Beobachtungsprogramm nach der Wassergüte-Erhebungsverordnung (WGEV, 1991) aus folgenden Gründen nicht aufgenommen:

- es werden relativ sehr geringe Mengen in Verkehr gebracht (österreichweit in den Jahren 1993, 1994: ca. 100 kg; 2001: 87 kg und 2002: 113 kg)
- es ist bisher kein einziger anlassbezogener Fall der zuständigen Abteilung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft seit Beginn der Umsetzung der Wassergüte-Erhebungsverordnung (1991) bekannt, welcher ein aufwendiges Monitoring österreichweit rechtfertigen würde. In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass in regelmäßigen Abständen das Pestizidprogramm gemeinsam mit dem Umweltbundesamt auf allfällig notwendige Adaptierungen hin überprüft wird.

Zu Frage 12:

Die Meldung der jährlich in Österreich in Verkehr gebrachten und exportierten Pflanzenschutzmittelmengen (auf Wirkstoffbasis) an die nationalen Behörden ist in Österreich durch § 25 Abs. 2 Pflanzenschutzmittelgesetz 1997 geregelt. Demnach haben die Zulassungsinhaber dem Bundesamt für Ernährungssicherheit die Namen und die Mengen der einzelnen Wirkstoffe der jährlich von ihnen im Inland in Verkehr gebrachten und der jährlich von ihnen aus dem Inland verbrachten Pflanzenschutzmittel spätestens 3 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres unverzüglich schriftlich zu melden. Eine Statistik über die in Verkehr gebrachten Wirkstoffmengen wird jährlich im Grünen Bericht veröffentlicht.

Vom Wirkstoff Aldicarb wurden 87 kg im Jahr 2001 und 113 kg im Jahr 2002 in Verkehr gebracht.